Bundesrat **Drucksache 399/95**
(Grunddrucksache 238/94;
ersetzt Drucksachen 238/3/94 und 238/4/94)

03.07.95

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - Fz - In - Wo

zu **Punkt** der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),**

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

In

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 4a - neu -)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Abweichende Honorarermittlung

Die Vertragsparteien können abweichend von den in der Verordnung vorgeschriebenen Honorarermittlungen schriftlich bei Auftragserteilung vereinbaren, daß das Honorar auf der Grundlage einer nachprüfbaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten nach Kostenberechnungen oder nach Kostenanschlag berechnet wird. Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Mehrleistungen des Auftragnehmers erforderlich werden, sind diese Mehrleistungen zusätzlich zu honorieren. Verlängert sich die Planungs- und Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann für die dadurch verursachten Mehraufwendungen ein zusätzliches Honorar vereinbart werden."'

Ausgeliefert am 04. JULI 1995

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, das Planungshonorar auf der Grundlage von Kostenberechnungen oder Kostenanschlag zu ermitteln. Die voraussichtlichen Herstellungskosten sind unter Beachtung der relevanten Einflußfaktoren zu berechnen. Diese Vereinbarung muß schriftlich bei Auftragserteilung getroffen werden. Einem durch die enge Anbindung der Honorare an die Baukosten im Einzelfall mangelnden Interesse an einer wirtschaftlichen Bauausführung kann so entgegengewirkt werden. Ausgeschlossen wird allerdings, daß Mehrleistungen nicht honoriert werden, die auf Veranlassung des Auftraggebers erbracht werden. Mehrleistungen infolge einer wesentlichen Verlängerung der Planungs- und Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, können durch ein zusätzliches Honorar abgegolten werden.

2. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 5 Abs. 4a - neu -)

In

Nach Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Für besondere Leistungen, die unter Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des Standards führen, kann ein Erfolgshonorar zuvor schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 vom Hundert der vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten betragen kann."[1]

Begründung:

Werden planerische Leistungen erbracht, die bei unverändertem Standard zu einer besonderen Senkung der Bau- und Nutzungskosten führen, so kann ein Erfolgshonorar für diese besondere Leistung des Auftragnehmers vereinbart werden. Der wirtschaftliche Anreiz zu einer besonders kostengünstigen Planung wird auf diese Weise verstärkt. Beispiele für derartige, über das übliche Maß hinausgehende planerische Leistungen können Varianten der Ausschreibung, die Konzipierung von Alternativen, die Reduzierung der Bauzeit, die systematische Kostenplanung und -kontrolle, die verstärkte Koordinierung aller Fachplanungen sowie die Analyse zur Optimierung der Energie- und sonstigen Betriebskosten sein. Bemessungsgrundlage des Erfolgshonorars sind die vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten. Dabei bleibt es den Vertragsparteien überlassen, den Ausgangswert zur Ermittlung der Einsparung aufgrund von realistischen Kostenschätzungen selbst zu bestimmen. Das Erfolgshonorar ist der Höhe nach begrenzt; es muß zuvor schriftlich vereinbart werden.

...

In
Wo

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 - Besondere Leistungen)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 2 wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO_2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den [allgemein anerkannten Regeln der Technik]*) ergeben."'

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) Es wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Ausarbeiten besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO_2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den [allgemein anerkannten Regeln der Technik]*) ergeben."'

Begründung zu a und b:

Durch die vorgenommenen Ergänzungen in § 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 soll klargestellt werden, daß die Besonderen Leistungen über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen müssen.

Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparungen durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben.

*) Klammerinhalt entspricht jeweils dem Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 238/4/94

...

Wi
Wo
Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 7

4. a) Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 38 Abs. 1: Honorartafel Flächennutzungspläne)

In Artikel 1 Nr. 8 ist die Honorartafel zu § 38 Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 5
zu ersetzen.

b) Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 41 Abs. 1: Honorartafel Bebauungspläne)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist die Honorartafel zu § 41 Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 6
zu ersetzen.

c) Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 45 b Abs. 1: Honorartafel Landschaftspläne)

In Artikel 1 Nr. 11 ist die Honorartafel zu § 45 b Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 7
zu ersetzen.

d) Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 46 a Abs. 1: Honorartafel Grünordnungspläne)

In Artikel 1 Nr. 13 ist die Honorartafel zu § 46 a Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 8
zu ersetzen.

e) Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 47 a Abs. 1: Honorartafel Landschaftsrahmenpläne)

In Artikel 1 Nr. 15 ist die Honorartafel zu § 47 a Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 9
zu ersetzen.

f) Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 48 b Abs. 1: Honorartafel Umweltverträglichkeitsstudien)

In Artikel 1 Nr. 16 ist die Honorartafel zu § 48 b Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 10
zu ersetzen.

...

(noch Ziff. 4)

g) Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 49 d Abs. 1: Honorartafel Pflege- und Entwicklungs-pläne)

In Artikel 1 Nr. 17 ist die Honorartafel zu § 49 d Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 11
zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Anhebungen (1. Stufe: 8,5 v.H. + 2. Stufe: 3,5 v.H. = 12 v.H.) für flächenbezogene und baukostenunabhängige Leistungen sind wegen der gestiegenen Aufwendungen und Anforderungen nachvollziehbar und angemessen. Eine damit verbundene zeitlich aufgeteilte Anhebung in 2 Stufen ist allerdings nicht tunlich, weil das den Abschluß anstehender Verträge vor dem Inkrafttreten einer kurzzeitig nachfolgenden Anhebung erschwert und eine als notwendig erkannte Honoraranpassung alsbald umgesetzt werden sollte. Entgegen der Regierungsvorlage soll daher die Anhebung kumulativ erfolgen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 73 Abs. 3 Nr. 2 - Besondere Leistungen)

Wi
In
Wo

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b sind in § 73 Abs. 3 Nr. 2 in der Spalte "Besondere Leistungen"
die Wörter "Aufstellen von Energiekonzepten"
durch die Wörter "Erarbeiten optimierter Energiekonzepte "
zu ersetzen.

Begründung:

Das "Aufstellen von Energiekonzepten" kann Grundleistung sein; die vorgelegte Fassung ist insoweit mißverständlich. Die Neufassung dient der Klarstellung und knüpft sprachlich an die vorausgehenden neuen "optimierenden" Leistungsbilder an.

Die Allgemeine Begründung der Regierungsvorlage stellt zwar klar, daß nur über Grundleistungen hinausgehende Leistungen gemeint sind; die Einzelbegründung zu § 73 enthält aber Fall-Beispiele, die heute Grundleistungen sein können, z.B. Prüfen der Möglichkeiten passiver Energieeinsparung (vgl. Buchstabe b, Nr. 1 der Regierungsbegründung) oder der Brennwert- und Wärmepumpentechnik (vgl. Buchstabe b, Nr. 2 der Regierungsbegründung), für die es heute bereits standardisierte Rechen- und Nachweisverfahren bzw. Arbeitsblätter der Hersteller gibt. Die reine Aufstellung von Energiekonzepten ist in der Mehrzahl der Fälle heute keine Besondere Leistung mehr (z.B. Vorschlag zum Einbau einer Wärmepumpe), sondern allenfalls ein nachprüfbares spezifiziertes Konzept zur Energie- und Emissionsminderung.

...

Wi
Wo
Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 7

6. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft."

Als Folge

ist Artikel 3 zu streichen.

Begründung:

Die zweite Stufe der Anhebung baukostenabhängiger Honorare (+ 3,5 v.H.) ist zu streichen:

Die Notwendigkeit einer weiteren Anhebung der baukostenabhängigen Tafelhonorare (= Artikel 2 der Regierungsvorlage) sechs Monate nach der in Artikel 1 verfolgten Erhöhung ist wegen der seit 1991 überproportional angestiegenen Baukosten (rd. + 20 v.H.) nicht nachgewiesen. Die erste Erhöhung beträgt bei den wichtigsten Leistungen (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen) bereits nominal rd. 6. v.H.; effektiv sind das wesentlich mehr wegen der seit 1991, dem letzten Bezugsjahr der vorliegenden Gutachten, gestiegenen Baukosten und daher insgesamt ausreichend.

Bei baukostenunabhängigen, flächenbestimmten Leistungen (Städtebau und Landschaftsplanung) ist eine Honoraranhebung in der Gesamthöhe nachzuvollziehen, in zwei Schritten aber nicht tunlich. Die im Ergebnis aus der Regierungsvorlage übernommene Gesamtanhebung ist angemessen, fällig und bei den Änderungen zu Artikel 1 berücksichtigt.

Der durch die Änderungsanträge freigewordene Artikel 2 wird durch die Inkrafttretensregelung aufgefüllt.

Durch den bisherigen Verfahrensgang ist der Termin des Inkrafttretens der Verordnung zum 1.7.1994/1.1.1995 (so die Bundesregierung gemäß Drucksache 238/94) bzw. 1.1.1995 (so die Empfehlung der Ausschüsse gemäß Drucksache 238/3/94) obsolet geworden. Bei einem rückwirkenden Inkrafttreten entstehen rechtliche Risiken für bereits vorliegende Verträge und Abgrenzungsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Außerdem müssen die Änderungen der HOAI vertragsrechtlich umgesetzt werden, ein Zeitvorlauf bis zum Inkrafttreten ist daher erforderlich. Als neuer Termin des Inkrafttretens ist daher der 1.1.1996 vorzusehen, um Auftragnehmern und Auftraggebern Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen und Rechtsunsicherheiten auszuschließen.

...

In **Entfällt** bei Annahme von Ziff. 4 und/oder 6

7. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft."

Als Folge

sind die in Artikel 1 aufgeführten Honorartafeln zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen der Honorarordnung sollen einheitlich zum 1. Januar 1996 in Kraft treten. Ein in Teilen vollzogenes Inkrafttreten notwendiger Honoraranhebungen führt zu organisatorischen und haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten bei den Auftraggebern; diesen muß Zeit gewährt werden, um sich auf die erhöhten Honorarsätze einzustellen, selbst wenn diese nicht sofort ausgabewirksam werden; Haushaltsansätze, Vertragsentwürfe und Vergabeentscheidungen liegen bereits seit langem fest.

B

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

Entschließung:

...

Wi
Wo

8. Der Bundesrat erkennt an, daß die Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in einigen Bereichen Vorschriften enthält, die der Kostentransparenz bei Bauvorhaben und einem kostensparenden wirtschaftlichen Bauen dienen. Er hält diese Ansätze jedoch nicht für ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, stärkere Anreize für kostensparendes Bauen in die HOAI aufzunehmen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, eine nächste Novellierung deutlich an dieser Maßgabe auszurichten.

In
Wo

9. Die Bundesregierung wird erneut um Prüfung gebeten, ob und in welcher Weise einfach zu handhabende Honorarregelungen anstelle der jetzigen Regelungen eingeführt werden können. Diese Honorarregelungen sollten ohne Anbindung an die voraussichtliche Bausumme wirtschaftliches und kostensparendes Bauen ermöglichen und den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und den zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung tragen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob im Rahmen der Honorarregelungen ein Bonus für Kosteneinsparungen bzw. ein Malus bei Kostenüberschreitungen vorgesehen werden kann.

In
Wo

10. Die im geltenden Recht bestehende Bindung der Honorare an die Bausumme trägt der Forderung nach wirtschaftlicher und sparsamer Bauplanung und Bauausführung nicht Rechnung. Der Bundesrat hatte deshalb bereits in der Entschließung vom 16. März 1984 - BR-Drs. 105/84 (Beschluß) - die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie dieser Interessenkonflikt beseitigt werden kann. Die Bundesregierung hat seither keine Vorschläge für derartige Honorarberechnungen unterbreitet.

In
Wo

11. Der Bundesrat erneuert deshalb seinen Prüfungsauftrag und erwartet, daß die Bundesregierung diesem Prüfungsauftrag vor weiteren Änderungen der HOAI nachkommt.

...

Wi
In
Wo

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei künftigen Honoraranpassungen die Honorartafeln in dem Sinne gespreizt werden sollten, daß lediglich die jeweiligen Honorarobergrenzen angehoben, die bisherigen Untergrenzen hingegen festgeschrieben werden. Dies käme den Interessen aller Betroffenen entgegen. Der Leistungswettbewerb bliebe unberührt. Existenzgründern würde der Berufseinstieg nicht zusätzlich erschwert. Die durch eine solche Regelung eröffneten Verhandlungsspielräume würden flexible Reaktionen auf die jeweiligen Marktbedingungen ermöglichen. Nicht zuletzt bedeutete eine solche Spreizung eine Annäherung an Honorierungsusancen, die im Wettbewerb mit entsprechenden Anbietern innerhalb der EU künftig ohnehin in ihrer Bedeutung zunehmen. Gleichzeitig würden auch die fiskalischen Interessen der öffentlichen Auftraggeber stärker berücksichtigt.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.*)

*) Mit Schreiben vom 30.06.1995 hat der Bayerische Ministerpräsident beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Plenarsitzung am 14. Juli 1995 zu setzen.

Bundesrat Drucksache **399/95** (Beschluß)
(Grunddrucksache 238/94)

14.07.95

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 399/95 (Beschluß)
(Grunddrucksache 238/94)

Anlage

Änderungen
und
Entschließung
zur
Fünften Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 4a - neu -)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Abweichende Honorarermittlung

Die Vertragsparteien können abweichend von den in der Verordnung vorgeschriebenen Honorarermittlungen schriftlich bei Auftragserteilung vereinbaren, daß das Honorar auf der Grundlage einer nachprüfbaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten nach Kostenberechnungen oder nach Kostenanschlag berechnet wird. Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Mehrleistungen des Auftragnehmers erforderlich werden, sind diese Mehrleistungen zusätzlich zu honorieren. Verlängert sich die Planungs- und Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann für die dadurch verursachten Mehraufwendungen ein zusätzliches Honorar vereinbart werden."'

Begründung:

Es wird die Möglichkeit geschaffen, das Planungshonorar auf der Grundlage von Kostenberechnungen oder Kostenanschlag zu ermitteln. Die voraussichtlichen Herstellungskosten sind unter Beachtung der relevanten Einflußfaktoren zu berechnen. Diese Vereinbarung muß schriftlich bei Auftragserteilung getroffen werden. Einem durch die enge Anbindung der Honorare an die Baukosten im Einzelfall mangelnden Interesse an einer wirtschaftlichen Bauausführung kann so entgegengewirkt werden. Ausgeschlossen wird allerdings, daß

...

Mehrleistungen nicht honoriert werden, die auf Veranlassung des Auftraggebers erbracht werden. Mehrleistungen infolge einer wesentlichen Verlängerung der Planungs- und Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, können durch ein zusätzliches Honorar abgegolten werden.

2. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 5 Abs. 4a - neu -)

Nach Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

'02. In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Für besondere Leistungen, die unter Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des Standards führen, kann ein Erfolgshonorar zuvor schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 vom Hundert der vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten betragen kann."'

Begründung:

Werden planerische Leistungen erbracht, die bei unverändertem Standard zu einer besonderen Senkung der Bau- und Nutzungskosten führen, so kann ein Erfolgshonorar für diese besondere Leistung des Auftragnehmers vereinbart werden. Der wirtschaftliche Anreiz zu einer besonders kostengünstigen Planung wird auf diese Weise verstärkt. Beispiele für derartige, über das übliche Maß hinausgehende planerische Leistungen können Varianten der Ausschreibung, die Konzipierung von Alternativen, die Reduzierung der Bauzeit, die systematische Kostenplanung und -kontrolle, die verstärkte Koordinierung aller Fachplanungen sowie die Analyse zur Optimierung der Energie- und sonstigen Betriebskosten sein. Bemessungsgrundlage des Erfolgshonorars sind die vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten. Dabei bleibt es den Vertragsparteien überlassen, den Ausgangswert zur Ermittlung der Einsparung aufgrund von realistischen Kostenschätzungen selbst zu bestimmen. Das Erfolgshonorar ist der Höhe nach begrenzt; es muß zuvor schriftlich vereinbart werden.

...

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 - Besondere Leistungen)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 2 wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Ergänzen der Vorplanungsunterlagen hinsichtlich besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung, die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO_2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben."'

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) Es wird folgende Besondere Leistung angefügt:

"Ausarbeiten besonderer Maßnahmen zur Gebäude- und Bauteiloptimierung die über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen, zur Verringerung des Energieverbrauchs sowie der Schadstoff- und CO_2-Emissionen und zur Nutzung erneuerbarer Energien unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben."'

Begründung zu a und b:

Durch die vorgenommenen Ergänzungen in § 15 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 soll klargestellt werden, daß die Besonderen Leistungen über das übliche Maß der Planungsleistungen hinausgehen müssen.

Das übliche Maß ist für Maßnahmen zur Energieeinsparungen durch die Erfüllung der Anforderungen gegeben, die sich aus Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben.

...

4. a) Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 38 Abs. 1: Honorartafel Flächennutzungspläne)

In Artikel 1 Nr. 8 ist die Honorartafel zu § 38 Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 5
zu ersetzen.

b) Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 41 Abs. 1: Honorartafel Bebauungspläne)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist die Honorartafel zu § 41 Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 6
zu ersetzen.

c) Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 45 b Abs. 1: Honorartafel Landschaftspläne)

In Artikel 1 Nr. 11 ist die Honorartafel zu § 45 b Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 7
zu ersetzen.

d) Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 46 a Abs. 1: Honorartafel Grünordnungspläne)

In Artikel 1 Nr. 13 ist die Honorartafel zu § 46 a Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 8
zu ersetzen.

e) Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 47 a Abs. 1: Honorartafel Landschaftsrahmenpläne)

In Artikel 1 Nr. 15 ist die Honorartafel zu § 47 a Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 9
zu ersetzen.

f) Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 48 b Abs. 1: Honorartafel Umweltverträglichkeits-studien)

In Artikel 1 Nr. 16 ist die Honorartafel zu § 48 b Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 10
zu ersetzen.

...

g) Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 49 d Abs. 1: Honorartafel Pflege- und Entwicklungspläne)

In Artikel 1 Nr. 17 ist die Honorartafel zu § 49 d Abs. 1
durch die des Artikels 2 Nr. 11
zu ersetzen.

Begründung:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Anhebungen (1. Stufe: 8,5 v.H. + 2. Stufe: 3,5 v.H. = 12 v.H.) für flächenbezogene und baukostenunabhängige Leistungen sind wegen der gestiegenen Aufwendungen und Anforderungen nachvollziehbar und angemessen. Eine damit verbundene zeitlich aufgeteilte Anhebung in 2 Stufen ist allerdings nicht tunlich, weil das den Abschluß anstehender Verträge vor dem Inkrafttreten einer kurzzeitig nachfolgenden Anhebung erschwert und eine als notwendig erkannte Honoraranpassung alsbald umgesetzt werden sollte. Entgegen der Regierungsvorlage soll daher die Anhebung kumulativ erfolgen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 73 Abs. 3 Nr. 2 - Besondere Leistungen)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b sind in § 73 Abs. 3 Nr. 2 in der Spalte
"Besondere Leistungen"
die Wörter "Aufstellen von Energiekonzepten"
durch die Wörter "Erarbeiten optimierter Energiekonzepte "
zu ersetzen.

Begründung:

Das "Aufstellen von Energiekonzepten" kann Grundleistung sein; die vorgelegte Fassung ist insoweit mißverständlich. Die Neufassung dient der Klarstellung und knüpft sprachlich an die vorausgehenden neuen "optimierenden" Leistungsbilder an.

Die Allgemeine Begründung der Regierungsvorlage stellt zwar klar, daß nur über Grundleistungen hinausgehende Leistungen gemeint sind; die Einzelbegründung zu § 73 enthält aber Fall-Beispiele, die heute Grundleistungen sein können, z.B. Prüfen der Möglichkeiten passiver Energieeinsparung (vgl. Buchstabe b, Nr. 1 der Regierungsbegründung) oder der Brennwert- und Wärmepumpentechnik (vgl. Buchstabe b, Nr. 2 der Regierungsbegründung), für die es heute bereits standardisierte Rechen- und Nachweisverfahren bzw. Arbeitsblätter der Hersteller gibt. Die reine Aufstellung von Energiekonzepten ist in der Mehrzahl der Fälle heute keine Besondere Leistung mehr (z.B.

...

Vorschlag zum Einbau einer Wärmepumpe), sondern allenfalls ein nachprüfbares spezifiziertes Konzept zur Energie- und Emissionsminderung.

6. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft."

Als Folge

ist Artikel 3 zu streichen.

Begründung:

Die zweite Stufe der Anhebung baukostenabhängiger Honorare (+ 3,5 v.H.) ist zu streichen:

Die Notwendigkeit einer weiteren Anhebung der baukostenabhängigen Tafelhonorare (= Artikel 2 der Regierungsvorlage) sechs Monate nach der in Artikel 1 verfolgten Erhöhung ist wegen der seit 1991 überproportional angestiegenen Baukosten (rd. + 20 v.H.) nicht nachgewiesen. Die erste Erhöhung beträgt bei den wichtigsten Leistungen (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen) bereits nominal rd. 6. v.H.; effektiv sind das wesentlich mehr wegen der seit 1991, dem letzten Bezugsjahr der vorliegenden Gutachten, gestiegenen Baukosten und daher insgesamt ausreichend.

Bei baukostenunabhängigen, flächenbestimmten Leistungen (Städtebau und Landschaftsplanung) ist eine Honoraranhebung in der Gesamthöhe nachzuvollziehen, in zwei Schritten aber nicht tunlich. Die im Ergebnis aus der Regierungsvorlage übernommene Gesamtanhebung ist angemessen, fällig und bei den Änderungen zu Artikel 1 berücksichtigt.

Der durch die Änderungsanträge freigewordene Artikel 2 wird durch die Inkrafttretensregelung aufgefüllt.

Durch den bisherigen Verfahrensgang ist der Termin des Inkrafttretens der Verordnung zum 1.7.1994/1.1.1995 (so die Bundesregierung gemäß Drucksache 238/94) bzw. 1.1.1995 (so die Empfehlung der Ausschüsse gemäß Drucksache 238/3/94) obsolet geworden. Bei einem rückwirkenden Inkrafttreten entstehen rechtliche Risiken für bereits vorliegende Verträge und Abgrenzungsstreitigkeiten sind vorprogrammiert. Außerdem müssen die Änderungen der HOAI vertragsrechtlich umgesetzt werden, ein Zeitvorlauf bis zum Inkrafttreten ist daher erforderlich. Als neuer Termin des Inkrafttretens ist daher der 1.1.1996 vorzusehen, um Auftragnehmern und Auftraggebern Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen und Rechtsunsicherheiten auszuschließen.

...

Entschließung

Der Bundesrat erkennt an, daß die Fünfte Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in einigen Bereichen Vorschriften enthält, die der Kostentransparenz bei Bauvorhaben und einem kostensparenden wirtschaftlichen Bauen dienen. Er hält diese Ansätze jedoch nicht für ausreichend. Erforderlich ist vielmehr, stärkere Anreize für kostensparendes Bauen in die HOAI aufzunehmen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, eine nächste Novellierung deutlich an dieser Maßgabe auszurichten.

Die Bundesregierung wird erneut um Prüfung gebeten, ob und in welcher Weise einfach zu handhabende Honorarregelungen anstelle der jetzigen Regelungen eingeführt werden können. Diese Honorarregelungen sollten ohne Anbindung an die voraussichtliche Bausumme wirtschaftliches und kostensparendes Bauen ermöglichen und den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und den zur Zahlung der Honorare Verpflichteten Rechnung tragen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob im Rahmen der Honorarregelungen ein Bonus für Kosteneinsparungen bzw. ein Malus bei Kostenüberschreitungen vorgesehen werden kann.

Die im geltenden Recht bestehende Bindung der Honorare an die Bausumme trägt der Forderung nach wirtschaftlicher und sparsamer Bauplanung und Bauausführung nicht Rechnung. Der Bundesrat hatte deshalb bereits in der Entschließung vom 16. März 1984 - BR-Drs. 105/84 (Beschluß) - die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie dieser Interessenkonflikt beseitigt werden kann. Die Bundesregierung hat seither keine Vorschläge für derartige Honorarberechnungen unterbreitet. Der Bundesrat erneuert deshalb seinen Prüfungsauftrag und erwartet, daß die Bundesregierung diesem Prüfungsauftrag vor weiteren Änderungen der HOAI nachkommt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei künftigen Honoraranpassungen die Honorartafeln in dem Sinne gespreizt werden sollten, daß lediglich die jeweiligen Honorarobergrenzen angehoben, die bisherigen Untergrenzen hingegen festgeschrieben werden. Dies käme den Interessen aller Betroffenen

...

entgegen. Der Leistungswettbewerb bliebe unberührt. Existenzgründern würde der Berufseinstieg nicht zusätzlich erschwert. Die durch eine solche Regelung eröffneten Verhandlungsspielräume würden flexible Reaktionen auf die jeweiligen Marktbedingungen ermöglichen. Nicht zuletzt bedeutete eine solche Spreizung eine Annäherung an Honorierungsusancen, die im Wettbewerb mit entsprechenden Anbietern innerhalb der EU künftig ohnehin in ihrer Bedeutung zunehmen. Gleichzeitig würden auch die fiskalischen Interessen der öffentlichen Auftraggeber stärker berücksichtigt.